

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (113) Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb der 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung Oberzier - Bundesgrenze (B) der Amprion GmbH als Erdkabel (ALEGrO) - Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses
- (114) Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren
- (115) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (116) Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2018 vom 22.11.2018
- (117) Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 7/325 „Waldstraße“ in Düren-Derichweiler
- (118) Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1/33 „Cranach-Quartier“ in Düren

(113)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb der 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung Oberzier - Bundesgrenze (B) der Amprion GmbH als Erdkabel, Kabelbauleitnummer 7001 (ALEGrO)

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 17.10.2018 mit dem Aktenzeichen: 25.3.4 - 1/17, der das vorgenannte Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit von Freitag, den 07.12.2018 bis einschließlich Donnerstag, den 20.12.2018 in der Stadtverwaltung Düren, Rathaus, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsicht aus.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Planunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachungen gemäß § 27a VwVfG NRW zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/energie_oberzier_lichtenbusch/index.html eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Insofern ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 27.11.2018

Paul Larue
Bürgermeister

(114)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren

Der von der Betriebsleitung aufgestellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren wurde durch die mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH, Bonn, geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 folgende Beschlüsse betreffend die Feststellung des Jahresabschlusses 2017, der Verwendung des Jahresüberschusses 2017 sowie die Entlastung des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren gem. § 4 c) i. V. m. § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 gefasst:

„Vorbehaltlich der Bestätigung des Jahresabschlusses 2017 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen beschließt der Rat der Stadt Düren:

- a) Der Jahresabschluss 2017, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht werden in der vorgelegten Fassung mit Aktiva und Passiva in Höhe von 133.319.690,83 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.616.877,54 € festgestellt.
- b) Von dem unter a) festgestellten Jahresüberschuss 2017 wird ein Betrag in Höhe von 1.370.240,- € an die Stadt Düren ausgeschüttet. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 2.246.637,54 € wird zum 01.01.2019 an die Stadt Düren ausgeschüttet.
- c) Der in der Bilanz zum 31.12.2017 ausgewiesene Gewinnvortrag in Höhe von 1.762.611,12 € wird zum 01.01.2019 an die Stadt Düren ausgeschüttet.
- d) Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 c) EigVO für das Wirtschaftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses über die Internetseite www.dueren.de oder vor Ort bei der Stadtentwässerung Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 418, während der Dienstzeiten montags – freitags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

und donnerstags 14.00 Uhr – 17.00 Uhr eingesehen werden.

II.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Mit Schreiben vom 19.11.2018 wurde durch den abschließenden Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) der Jahresabschluss 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren bestätigt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtentwässerung Düren. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.08.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerung Düren – eigenbetriebsähnliche Einrichtung – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems

sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtentwässerung Düren – eigenbetriebsähnlichen Einrichtung –. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 19.11.2018

GPA NRW
Im Auftrag

Thomas Siegert

III. Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Düren vom 10.10.2018 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) vom 19.11.2018 zum Jahresabschluss 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren werden hiermit gem. § 26 Abs. 3 Eigenbe-

triebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 i. V. m. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist auch über die Internetseite www.dueren.de einsehbar.

Düren, den 22.11.2018

Paul Larue
Bürgermeister

(115)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50308.A 394

Düren, 27.11.2018

Das an Herrn Albert Ter-Akopyan, zuletzt wohnhaft in, Belgien, 4460 Grâce-Hollogne, Rue de Montegnée 9, gerichtete Schreiben vom 27.11.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:
Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(116)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2018 vom 22.11.2018

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird von der Stadt Düren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Stadt Düren vom 10.10.2018 für die Stadt Düren verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Düren, räumlich beschränkt auf die Innenstadt gemäß Einzelhandelskonzept (Anlage), am Sonntag, 16.12.2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Düren
als örtliche Ordnungsbehörde

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

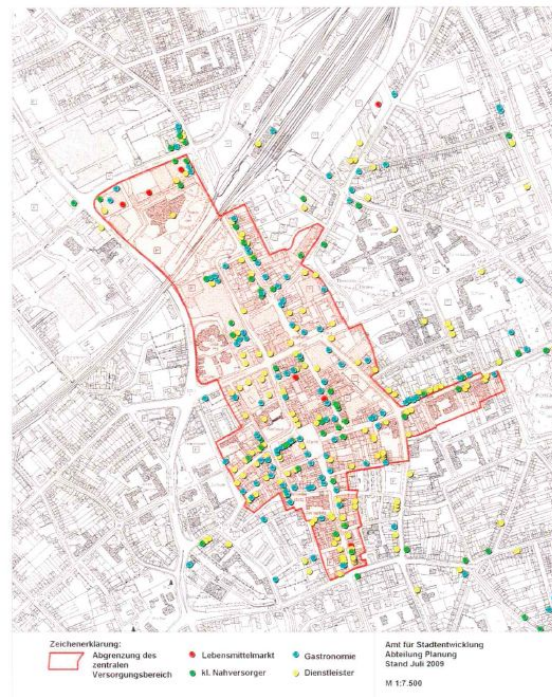
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 22.11.2018

(Paul Larue)
Bürgermeister

Anlage



(117)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 7/325 „Waldstraße“ in Düren-Derichsweiler

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 27.06.2017 beschlossen, die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/325 „Waldstraße“ in Düren-Derichsweiler gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden eingeschränkt, erneut gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB beteiligt. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden aufgrund der geringfügigen Änderung zur 1. Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 14 Tage verkürzt. Stellungnahmen und Einwendungen sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs.3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der 2. Änderung des Bebauungsplans möglich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden vom Kreis Düren aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken bezüglich der Regenwasser Entwässerung geäußert.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Um diese Bedenken auszuräumen wird im Entwässerungskonzept die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in der erneuten Offenlage rechnerisch nachgewiesen.

Da das Artenschutzgutachten zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vollständig fertiggestellt war, konnte der Kreis hierzu noch keine abschließende Stellungnahme abgeben.

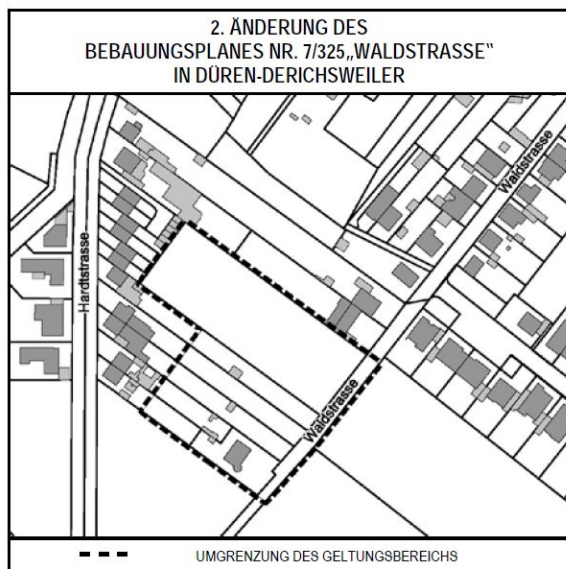
Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde eine Prüfung der Artenschutzbelange (Stufen I und II) durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass für 50 planungsrelevante Tierarten die Erwartung begründet wird, dass sie nicht von der Planung betroffen sind.

Die erneute öffentliche Auslegung betrifft somit das Regenwasser-Entwässerungskonzept sowie den Artenschutz.

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird festgelegt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten / ergänzten Teilen innerhalb des Bebauungsplanes abgegeben werden können. Die übrigen Festsetzungen sind bereits in der vorangegangenen Offenlage öffentlich ausgelegt worden. Auch werden nur die von der Änderung / Ergänzung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Änderungen in der Begründung seit der ersten Offenlage sind rot markiert. Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans bleibt unverändert.

Der Geltungsbereich zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/325 „Waldstraße“ nebst Begründung liegt in der Zeit

vom 14.12.2018 bis 11.01.2019 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	08.00 - 12.00 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass die Stadtverwaltung von **Samstag, 22. Dezember 2018 bis Dienstag, 1. Januar 2019** für Besucherinnen und Besucher geschlossen bleibt.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die öffentlich ausgelegten Unterlagen auf der folgenden Internetseite einsehbar: <http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>

Düren, den 28.11.2018

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(118)

Bekanntmachung der Stadt Düren Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1/33 „Cranach-Quartier“ in Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 13.11.2018 beschlossen, den gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungspläne der Innenentwicklung – aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1/375 „Am Cranach-Park“ in Düren als Vorhaben- und Erschließungsplan VEP Nr. 1/33 „Cranach Quartier“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) fortzuführen. Der Bebauungsplan VEP Nr. 1/33 „Cranach Quartier“ wird weiterhin als Bebauungsplan der In-

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

nenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Planung ist es, das derzeit brachliegende Gelände einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Nutzung in Form einer Wohnnutzung zuzuführen. Geplant sind 33 Reihen- und Doppelhäuser in dreigeschossiger Bauweise.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1/33 mit der Begründung liegt in der Zeit

vom 14.12.2018 bis 18.01.2019 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass die Stadtverwaltung von **Samstag, 22. Dezember 2018 bis Dienstag, 1. Januar 2019** für Besucherinnen und Besucher geschlossen bleibt.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Bekanntmachung der Offenlage wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die öffentlich ausgelegten Unterlagen auf der folgenden Internetseite einsehbar: <http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>

Düren, den 29.11.2018

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.